

Schulverband Oberes Filstal
 Bürgerzentrum Deggingen
 Bahnhofstr. 9
 73326 Deggingen
 (Vergabestelle)

Vergabe-/Projekt-Nr.:
18.21-06-1

Besondere Vertragsbedingungen

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B 2012)

Baumaßnahme: Verbundschule Deggingen / Einrichtung der NWT-Fachräume
Bernhardusstr. 15, 73326 Deggingen

in: Schulzentrum Deggingen, Bernhardusstr. 15, 73326 Deggingen

Leistung: Fachraumeinrichtung

1. Allgemein

1.1 Objekt-/Bauüberwachung (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)

Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt dem Auftraggeber.

Dieser hat den Architekten/Ingenieur

Harder Architekten, Hauptstr. 6, 73326 Deggingen

mit der Wahrnehmung beauftragt.

Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

1.2 Sicherheit und Gesundheitsschutz entspr. Baustellenverordnung

1.2.1 Eine Vorankündigung ist nach § 2 BaustellV

nicht erforderlich. erforderlich. Sie ist erfolgt.

muss noch erfolgen.

1.2.2 Ein Koordinator ist nach § 3 (1) BaustellV

nicht erforderlich. erforderlich. Der Auftraggeber

übernimmt die Aufgabe selbst.

überträgt die Aufgabe einem Dritten (Architekten/Ingenieur oder Gleichgestellten).

1.2.3 Ein SiGe-Plan ist nach § 3 (2) BaustellV

nicht erforderlich. erforderlich;

Er liegt bei der ausschreibenden Stelle zur Einsichtnahme aus.

Er ist den Vergabeunterlagen beigelegt.

1.3 Bautagesberichte (§ 4)

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte nach dem Vordruck - KEV 320 Bautgber - arbeitstäglich zu führen und dem Auftraggeber oder dem mit der Bauüberwachung beauftragten Architekten/Ingenieur spätestens wöchentlich zu übergeben.

2. Dem Auftragnehmer werden zur Benutzung überlassen (§ 4 Abs. 4)

2.1 Lager- und Arbeitsplätze:

im Gebäude nach Absprache mit der Bauleitung

Etwa darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen; die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

2.2 Verkehrswege innerhalb des Baugeländes:

Das Gebäude selbst ist ebenerdig zu erreichen, die Räume innerhalb über eine Treppe ein halbes Geschoß nach unten.

Vergabe-/Projekt Nr.:

18.21-06-1

2.3 Wasseranschluss

ist nicht vorhanden. ist vorhanden. _____ 1)

Verbrauchskosten

nach § 4 Abs. 4; zuständiges Versorgungsunternehmen

werden in der Schlussrechnung, bei nachgewiesenem Verbrauch, einschl. etwaiger Kosten für Messer oder Zähler

entsprechend dem tatsächlichen Betrag

pauschal in Höhe von _____ Euro

in Höhe von _____ v. H. des Endbetrages der Schlussrechnung

abgesetzt.

trägt der Auftraggeber

2.4 Stromanschluss

ist nicht vorhanden. ist vorhanden. _____ 1)

Verbrauchskosten

nach § 4 Abs. 4, zuständiges Versorgungsunternehmen

werden in der Schlussrechnung, bei nachgewiesenem Verbrauch, einschl. etwaiger Kosten für Messer oder Zähler

entsprechend dem tatsächlichen Betrag

pauschal in Höhe von _____ Euro

in Höhe von _____ v. H. des Endbetrages der Schlussrechnung

abgesetzt.

trägt der Auftraggeber

2.5 Sonstige Anschlüsse für

1) _____

2) _____

sind vorhanden.

3. Ausführungs- /Vertragsfristen (§ 5)

3.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung

3.1.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen

am _____ (Datum).

12 Werktage nach Erteilung des Auftrags.

nach besonderer schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber, die spätestens _____ Werktagen nach Auftragserteilung erfolgt.

sofort! _____ Werktagen nach Erteilung des Auftrags (Datum des Auftragschreibens).

nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

3.1.2 Die Leistung ist fertig zu stellen (abnahmereif)

am **13.9.2019** _____ (Datum).

innerhalb von _____ Werktagen nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung (3.1.1).

in der im beigefügten Bauzeitplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1) Durchmesser, Leistung, Zustand
2) z.B. Fernheizung, Telefon

Vergabe-/Projekt Nr.:

18.21-06-1

3.2 Verbindliche Fristen (= Vertragsfristen) gemäß § 5 Nr. 1 sind:

- vorstehende Frist (3.1.1) für den Ausführungsbeginn
 vorstehende Frist (3.1.2) für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
 folgende Einzelfristen
 aus dem beigefügten Bauzeitenplan werden ausdrücklich als Vertragsfristen vereinbart (§ 5 Nr. 1 Satz 2)

 werden als Vertragsfristen vereinbart:

4. Vertragsstrafen (§ 11) ³⁾

- werden keine vereinbart.
 werden vereinbart, der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe zu zahlen für:

4.1 jeden Werktag des Verzugs:

4.1.1 bei Überschreitung der Fertigstellungsfrist

- _____ Euro
 _____ v. Hundert der Auftragssumme (brutto).

4.1.2 bei Überschreitung von Einzelfristen

4.2 schuldhafte Verstöße gegen die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 7 LTMG-BW ³⁾

je Verstoß 1 v. Hundert der Auftragssumme (brutto).

dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein vom Auftragnehmer eingesetztes Nachunternehmen oder Verleihunternehmen begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmens und des Verleihunternehmens nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.

4.3 Die Summe der Vertragsstrafen aus 4.1 und 4.2 wird auf insgesamt

4.3.1 5 v. H. der Auftragssumme (brutto) begrenzt, wenn nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

4.3.2 _____ v.H. der Auftragssumme (brutto) begrenzt. ⁴⁾

5. Verjährungsfrist für Mängelansprüche (§ 13)

Vereinbart werden:

- Die Regelfrist nach § 13
 Für den Gesamtauftrag _____ Monate
 Für _____ Monate
(Beschreibung der Bauleistung)
 Für _____ Monate
(Beschreibung der Bauleistung)
 Für den Gesamtauftrag 5 Jahre
 Für _____ Jahre
(Beschreibung der Bauleistung)
 Für _____ Jahre
(Beschreibung der Bauleistung)

6. Abrechnungen (§ 14)

6.1 Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber

1- _____ fach einzureichen.

6.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, örtliche Aufmaße, Hand-
 skizzen) sind

- einfach
 _____ fach
 einzureichen.

³⁾ In Baden-Württemberg ist immer eine Vertragsstrafe für Verstöße gegen §§ 3 bis 7 LTMG zu vereinbaren

⁴⁾ Nur in besonderen, begründeten Fällen.

Vergabe-/Projekt Nr.:

18.21-06-1

6.3 Schlussrechnung

Die Frist für den Anspruch auf Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 VOB/B sowie der Fälligkeit der Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B beträgt 30 Tage, wenn nachfolgend nichts anderes vereinbart.

Die Frist wird gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 VOB/B auf _____ Tage verlängert (nur in begründeten Ausnahmefällen).

7. Stundenlohnarbeiten (§ 15)**7.1 Beauftragung**

Stundenlohnarbeiten werden, auch wenn Positionen im Vertrag enthalten sind, jeweils mit einer Stundenlohnvereinbarung - KEV 249 StL Vereinbarung - beauftragt.

7.2 Stundenlohnzettel

Der Auftragnehmer hat, wenn nachfolgend nichts anderes vereinbart, eigene Stundenlohnzettel zu verwenden.

Stundenlohnzettel nach dem Kommunalen Einheitlichen Vordruck - KEV 321 StL Zettel - sind zu verwenden. Die Vordrucke werden

gestellt.

nicht gestellt. ³⁾

die vom Auftraggeber gestellten Vordrucke sind zu verwenden.

8. Sicherheitsleistung (§§ 16, 17)**8.1 Stellung der Sicherheit ⁴⁾**

Sicherheit für die Vertragserfüllung (- KEV 117 (B) ZVB - Nr. 22.1) ist in Höhe von _____ v.H. der Auftragssumme (brutto) zu leisten.

Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit (- KEV 117 (B) ZVB - Nr. 22.2) beträgt 3 v.H. der Abrechnungssumme einschließlich erteilter Nachträge (brutto).

Für die Vertragserfüllung und die Mängelansprüche kann Sicherheit wahlweise durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft (- KEV 117 (B) ZVB - Nr. 22) geleistet werden.

Der Auftragnehmer kann die einmal von ihm gewählte Sicherheit durch eine andere der vorgenannten ersetzen.

Für Abschlagszahlungen i. S. § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 und für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten.

Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für die Vertragserfüllung binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragschreibens) weder durch Hinterlegung noch durch Vorlage einer Bürgschaft, so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

Nach Abnahme kann der Auftragnehmer verlangen, dass die Sicherheit für die Vertragserfüllung in eine Sicherheit für Mängelansprüche umgewandelt wird.

8.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft.

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist für

- die Vertragserfüllung - KEV 310 Sich 1 -,
- die Mängelansprüche - KEV 311 Sich 2 - und
- für Abschlagszahlungen i. S. § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 bzw. vereinbarte Vorauszahlungen - KEV 312 Sich 3 -

zu verwenden.

³⁾ - KEV 321 StL Zettel - Stundenlohnzettel (Artikelnummer 60.600/078.7) zu beziehen beim RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG
Scharstraße 2
70563 Stuttgart
Telefon: 07 11/73 85-343
Telefax: 07 11/73 85 315
E-Mail: bestellung@boorberg.de
Internet: www.formularservice-online.de

⁴⁾ Siehe KVHB-Bau Teil 0, Hinweise 0.1.2.1 Nr. 4.1 Ziff. 8